



Chemikalien-Ansprechperson

Dieses Merkblatt richtet sich an Betriebe und Bildungsstätten, welche mit chemischen Produkten umgehen.

Welche Betriebe brauchen eine Chemikalien-Ansprechperson?

Alle Betriebe und Bildungsstätten, die mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen umgehen, sind verpflichtet, eine **Chemikalien-Ansprechperson** zu bezeichnen.

Den kantonalen Vollzugsbehörden muss die Chemikalien-Ansprechperson **unaufgefordert** bei folgenden beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten mitgeteilt werden:

Verwendung:

- Verwendung von Begasungsmitteln***
- Verwendung von Holzschutzmitteln in Wohnbauten (Dachstöcken) im Auftrag Dritter***
- Durchführung von Schädlingsbekämpfungen (mit Rodentiziden, Insektiziden, Akariziden oder Mitteln gegen andere Arthropoden) im Auftrag Dritter***
- Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern***




*** Hinweis: Für diese Tätigkeiten sind auch Fachbewilligungen erforderlich (siehe Merkblatt C05)

Hersteller und Importeure:

- Wenn Sie als Hersteller oder Importeur ein Sicherheitsdatenblatt erstellen müssen.






Handel:

- Abgabe von Chemikalien mit der folgenden Kennzeichnung **an gewerbliche und berufliche Verwender:**

 T+, sehr giftig	 T, mit den R-Sätzen R45, R46, R49, R 60, R61 (CMR-Eigenschaften)*	 E, explosionsgefährlich
--	---	---

* CMR: krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend, Kategorien 1 und 2

- Abgabe der unten aufgeführten besonders gefährlichen Chemikalien **an Private:**
(hier ist auch Sachkenntnis erforderlich, siehe Merkblatt C04)

 T, giftig	 C, ätzend	 E, explosionsgefährlich
 F, leichtentzündlich mit R15 oder R17	mit einem der R-Sätze: R1, R4, R5, R6, R16, R19, R44	 N, umweltgefährlich mit R50/53 in Packungen von mehr als 1 kg Inhalt
Selbstverteidigungsprodukte (z.B. Pfeffersprays)	- PBT und vPvB-Stoffe** - Zubereitungen mit ≥ 0.1 % eines solchen Stoffes	- Stoffe im Anhang 4 der ChemV - Zubereitungen mit ≥ 0.1 % eines solchen Stoffes

**PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch; vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
nach Artikel 6a ChemV (http://www.admin.ch/ch/d/sr/813_11/a6a.html)

Alle übrigen Betriebe und Bildungsstätten müssen den Vollzugsbehörden die Ansprechperson auf Anfrage hin mitteilen.

Aufgaben der Chemikalien-Ansprechperson

Die Chemikalien-Ansprechperson dient den Vollzugsbehörden als Kontaktperson in einem Betrieb. Sie soll sicherstellen, dass alle nach Gesetz notwendigen Auskünfte an die Behörden gelangen.

Die Ansprechperson muss Kenntnisse über den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen im Betrieb oder in der Bildungsstätte besitzen.

Insbesondere muss sie die dem Betrieb daraus erwachsenden Pflichten kennen.

Ausserdem soll sie Auskunft erteilen können, welche Personen im Betrieb für diese Pflichten zuständig sind und wer Inhaberin von allenfalls notwendigen Fachbewilligungen oder Sachkenntnisausweisen ist.

Umfang der Angaben an die kantonale Vollzugsbehörde

- Name und Adresse des Betriebes oder der Bildungsstätte
- Name und Vorname der Ansprechperson sowie deren Funktion im Betrieb oder der Bildungsstätte
- Grund, weshalb der Betrieb oder die Bildungsstätte der Mitteilungspflicht untersteht
- Änderungen der obigen Angaben müssen innert 30 Tagen mitgeteilt werden.

Mitteilungsformulare für die Ansprechperson erhalten Sie bei der zuständigen kantonalen Fachstelle.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.cheminfo.ch.

Ansprechperson Graubünden

Monica Coco
Planaterrastrasse 11, 7001 Chur
Telefon 081 257 26 80
Fax 081 257 21 49
E-Mail monica.coco@alt.gr.ch